



HESSISCHER LANDTAG

06. 05. 2021

Kleine Anfrage

Rolf Kahnt (fraktionslos) vom 03.12.2020

Partnerschaftsgewalt – Teil III

und

Antwort

Minister des Innern und für Sport

Vorbemerkung Fragesteller:

Die aktuelle Kriminalstatistische Auswertung zur Partnerschaftsgewalt des Bundeskriminalamtes zeigt, dass im Jahr 2019 deutschlandweit insgesamt 141.792 Menschen Opfer von Partnerschaftsgewalt wurden. Das sind gut 1.000 Opfer mehr als im Jahr 2018. Knapp 115.000 Opfer im Jahr 2019 waren Frauen. Die Statistik umfasst folgende versuchte oder vollendete Delikte: vorsätzliche und einfache Körperverletzung, gefährliche Körperverletzung, Bedrohung, Stalking und Nötigung, Freiheitsberaubung sowie Mord und Totschlag. Bei vorsätzlicher, einfacher Körperverletzung waren 79,5 % der Opfer Frauen und bei Mord und Totschlag in Paarbeziehungen waren es 76,4 %. (→ Quelle: Website des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend)

Natürgemäß kann die Auswertung des Bundeskriminalamtes nur die der Polizei bekannt gewordenen Delikte erfassen, die Dunkelziffer liegt wesentlich höher. Eine Studie der europäischen Grundrechteagentur (FRA) aus dem Jahr 2014 unter 28 europäischen Staaten und rund 42.000 befragten Frauen zwischen 18 und 74 Jahren ergab, dass rund jede dritte Frau in ihrem Leben mindestens einmal Opfer von körperlicher oder sexueller Gewalt wurde. (→ Quelle: Website des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend)

Vorbemerkung Minister des Innern und für Sport:

Unter dem Begriff „häusliche Gewalt“ werden unterschiedliche Gewaltstraftaten – insbesondere Körperverletzung, Freiheitsberaubung, Vergewaltigung, sexueller Missbrauch sowie Totschlag und Mord – subsumiert. Die Taten kennzeichnen sich dadurch, dass sie im sozialen Nahraum einer häuslichen Gemeinschaft begangen werden bzw. Täter und Opfer demselben Haushalt angehören.

Diesem Deliktsfeld begegnet die hessische Polizei u.a. mit dem Einsatz besonders geschulter Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeitern.

Bei festgestellten Straftaten in diesem Bereich hat die Polizei die Möglichkeit, Täter für bis zu 14 Tage der gemeinsamen Wohnung zu verweisen und ein Kontaktverbot auszusprechen. Opfer können diesen Zeitraum nutzen, um bei Gericht eine Schutzanordnung nach dem Gewaltschutzgesetz zu beantragen. Durch die hessische Polizei werden Platzverweise bzw. Wegweisungen erteilt und durchgesetzt. Weiterhin werden den Beteiligten Kontakte zu Anlaufstellen und Beratungsangeboten vermittelt.

Neben der Strafverfolgung sind präventive Maßnahmen von hoher Bedeutung, um die Betroffenen zu unterstützen und weitere Taten zu verhindern. Die Polizei arbeitet eng mit Interventions- und Beratungsstellen und anderen beteiligten Behörden zusammen, um die Situation der Betroffenen zu verbessern. Ergänzend wird in diesem Zusammenhang auf die Arbeit des Landespräventionsrates Hessen sowie des „Netzwerks gegen Gewalt Hessen“ hingewiesen, dass mit seiner Arbeit die Kompetenzen des Justiz-, Sozial-, Kultus- und Innenressorts zu diesem Themenkomplex bündelt.

Ferner findet eine kontinuierliche Sensibilisierung aller Einsatzkräfte statt, die im Rahmen ihrer täglichen Arbeit mit „häuslicher Gewalt und Gewalt im sozialen „Nahraum“ in Berührung kommen können. In allen Polizeipräsidien werden zahlreiche Multiplikatoren-Schulungen zum Thema Opferschutz und häusliche Gewalt durchgeführt. Eine fortwährende Qualifizierung vieler Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten durch die Opferschutzbeauftragten schafft hierbei die Grundlagen für ein professionelles Handeln im täglichen Dienst. Dies betrifft bereits die Ausbildung der Polizeianwärterinnen und -anwärter an der Hessischen Hochschule für Polizei und Verwaltung.

Seit Beginn der Corona-Krise bzw. der ersten Lockdown-Maßnahmen weist die Statistik der aufgenommenen Strafanzeigen einen deutlichen Anstieg bei Körperverletzungs- und Nötigungs-/Bedrohungsdelikten im Vergleich zum Vorjahreszeitraum auf.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit der Hessischen Ministerin der Justiz wie folgt:

Frage 1. Wie viele Fälle von häuslicher Gewalt gegen Kinder und Jugendliche wurden den Behörden seit 2015 angezeigt? Bitte nach Jahr und Art der häuslichen Gewalt aufschlüsseln.

Frage 2. Wie oft waren jeweils Mädchen und Jungen Opfer der unter Frage 1 erfragten Gewaltdelikte? Bitte nach Gewaltdelikt und Jahr aufschlüsseln.

Die Fragen 1 und 2 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet. Die Anzahl der versuchten oder vollendeten Gewaltdelikte in Paarbeziehungen analog der vom BKA definierten Delikte können für Hessen für die Jahre 2015 bis 2020 der nachfolgenden Tabelle entnommen werden.

Delikte (Gewaltdelikte in Paarbeziehungen, analog der vom BKA definierten Delikte)	Erfasste Fälle (versuchte oder vollendete Delikte)					
	2015	2016	2017	2018	2019	2020
Mord	9	14	15	13	12	14
Totschlag	36	25	34	29	35	34
Gefährliche Körperverletzung	855	965	985	1004	1054	1126
Körperverletzung (vorsätzlich einfache)	4713	5052	5346	5373	5587	6078
Freiheitsberaubung (§ 239 StGB)	71	78	74	84	100	76
Nötigung (§ 240 StGB)	153	141	149	133	167	201
Bedrohung (§ 241 StGB)	835	885	959	1002	1034	1224
Nachstellung (Stalking) § 238 Abs. 1	405	434	459	441	476	492
Nachstellung (Stalking) § 238 Abs. 2	9	13	4	7	7	16
Summe der erfassten Fälle	7086	7607	8025	8086	8472	9261

Die Anzahl von Kindern (hier wird in der PKS die Altersgruppe bis unter 14 Jahren erfasst) und Jugendlichen (hier wird in der PKS die Altersgruppe 14 bis unter 18 Jahren erfasst) bzw. von Mädchen und Jungen, die im Rahmen der unter Antwort 1 genannten Delikte in den Jahren 2015 bis 2020 Opfer wurden, können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden.

Jahr: 2015	Anzahl der Opfer: 60
Jugendliche	58
M	3
Gefährliche Körperverletzung	1
Körperverletzung (vorsätzlich einfache)	2
W	55
Gefährliche Körperverletzung	4
Körperverletzung (vorsätzlich einfache)	29

Freiheitsberaubung (§ 239 StGB)	1
Nötigung (§ 240 StGB)	6
Bedrohung (§ 241 StGB)	9
Nachstellung (Stalking) § 238 Abs. 1	6
Kinder	2
M	1
Nachstellung (Stalking) § 238 Abs. 1	1
W	1
Nachstellung (Stalking) § 238 Abs. 1	1

Jahr: 2016	Anzahl der Opfer: 64
Jugendliche	63
M	6
Körperverletzung (vorsätzlich einfache)	5
Nachstellung (Stalking) § 238 Abs. 1	1
W	57
Gefährliche Körperverletzung	8
Körperverletzung (vorsätzlich einfache)	36
Freiheitsberaubung (§ 239 StGB)	2
Nötigung (§ 240 StGB)	2
Bedrohung (§ 241 StGB)	2
Nachstellung (Stalking) § 238 Abs. 1	7
Kinder	1
M	1
Körperverletzung (vorsätzlich einfache)	1

Jahr: 2017	Anzahl der Opfer: 64
Jugendliche	62
W	62
Gefährliche Körperverletzung	11
Körperverletzung (vorsätzlich einfache)	28
Freiheitsberaubung (§ 239 StGB)	2
Nötigung (§ 240 StGB)	2

Bedrohung (§ 241 StGB)	6
Nachstellung (Stalking) § 238 Abs. 1	13
Kinder	2
M	1
Körperverletzung (vorsätzlich einfache)	1
W	1
Nachstellung (Stalking) § 238 Abs. 1	1

Jahr: 2018	Anzahl der Opfer: 89
Jugendliche	85
M	1
Körperverletzung (vorsätzlich einfache)	1
W	84
Mord	1
Gefährliche Körperverletzung	5
Körperverletzung (vorsätzlich einfache)	55
Freiheitsberaubung (§ 239 StGB)	1
Nötigung (§ 240 StGB)	2
Bedrohung (§ 241 StGB)	11
Nachstellung (Stalking) § 238 Abs. 1	8
Nachstellung (Stalking) § 238 Abs. 2	1
Kinder	4
M	1
Körperverletzung (vorsätzlich einfache)	1
W	3
Körperverletzung (vorsätzlich einfache)	1
Bedrohung (§ 241 StGB)	2

Jahr: 2019	Anzahl der Opfer: 78
Jugendliche	74
M	3
Körperverletzung (vorsätzlich einfache)	3
W	71

Gefährliche Körperverletzung	9
Körperverletzung (vorsätzlich einfache)	37
Freiheitsberaubung (§ 239 StGB)	4
Nötigung (§ 240 StGB)	5
Bedrohung (§ 241 StGB)	7
Nachstellung (Stalking) § 238 Abs. 1	9
Kinder	4
M	2
Gefährliche Körperverletzung	1
Körperverletzung (vorsätzlich einfache)	1
W	2
Körperverletzung (vorsätzlich einfache)	2

Jahr: 2020	Anzahl der Opfer: 89
Jugendliche	81
M	
Körperverletzung (vorsätzlich einfache)	2
W	
Gefährliche Körperverletzung	6
Körperverletzung (vorsätzlich einfache)	54
Freiheitsberaubung (§ 239 StGB)	2
Nötigung (§ 240 StGB)	5
Bedrohung (§ 241 StGB)	7
Nachstellung (Stalking) § 238 Abs. 1	5
Kinder	8
W	
22400000 Vorsätzliche einfache Körperverletzung § 223 StGB	6
23227900 Sonstige Nötigung § 240 Abs. 1 und 4 StGB	1
23241000 Nachstellung (Stalking) § 238, Abs. 1 StGB W	1

Frage 3. In wie vielen Fällen der unter Frage 1 erfragten Gewaltdelikten kam es zu einer Verurteilung der Täter?

Voranzustellen ist, dass nicht jeder polizeiliche Tatverdacht in einer juristischen Verurteilung mündet. Darüber hinaus können die Polizeiliche Kriminalstatistik und die justizielle Verurteilten-

statistik aufgrund des Zeitversatzes nicht unmittelbar miteinander verglichen werden. Insbesondere in umfangreichen Strafverfahren können sich die polizeilichen Ermittlungen über einen langen, teils Monate oder Jahre dauernden Zeitraum erstrecken.

Nach Abschluss der polizeilichen Ermittlungen werden die Ermittlungsakten an die zuständige Staatsanwaltschaft übersendet, die ihrerseits prüft, ob gegebenenfalls weitere Ermittlungen notwendig sind. Im Anschluss daran entscheidet die Staatsanwaltschaft, ob das Ermittlungsverfahren einzustellen ist oder ob Anklage beim Strafgericht erhoben wird.

Erst nach Abschluss des Gerichtsverfahrens und bei Vorliegen eines rechtskräftigen Urteils erfolgt eine Erfassung in der Verurteiltenstatistik.

Die Anzahl von Verurteilungen der Täter können für den Zuständigkeitsbereich der hessischen Justiz der nachfolgenden Tabelle entnommen werden. Hierbei ist anzumerken, dass die Daten sich von der in der Vorbemerkung des Fragestellers erwähnten Statistik dahingehend unterscheiden, dass Tötungsdelikte nicht enthalten sind. Sie werden unabhängig von einem „häuslichen“ Hintergrund und dem Alter des Opfers gesondert statistisch erfasst. Die Anzahl von Verurteilungen wegen Delikten zum Nachteil von Kindern und Jugendlichen kann daher nicht gesondert ausgewiesen werden.

Häusliche Gewalt (Gewalt in der Familie – "KAIP")	2015	2016	2017	2018	2019	2020 (Stand:1.12.)
rechtskräftige Entscheidungen nach ANKLAGE	240	287	208	220	158	41
DAVON:						
Geldstrafe	125	152	106	122	104	30
Freiheitsstrafe – mit Bewährung –	81	86	73	68	39	8
Freiheitsstrafe – ohne Bewährung –	24	23	16	10	5	1
Strafvorbehalt (§ 59 StGB)	6	17	9	15	9	1
Zuchtm/Verw. m.Aufl., § 13 Abs.2 Nr. 1 u.2 JGG	1	4	3	3	1	0
Freiheitsentz. Maßregeln d. Besserung und Sicherung	2	2	1	0	0	0
Jugendarrest	0	0	0	1	0	0
Schuldspruch (§ 27 JGG)	0	0	0	1	0	1
Jugendstrafe – mit Bewährung –	1	0	0	0	0	0
Jugendstrafe – ohne Bewährung –	0	1	0	0	0	0
Strafarrest mit Bewährung	0	1	0	0	0	0
Verwerfung des Einspruchs gegen Strafbefehl (§§ 329, 412 StPO)	0	1	0	0	0	0

Frage 4. In wie vielen Fällen der unter Frage 1 erfragten Gewaltdelikten hatten die Opfer einen Migrationshintergrund? Bitte nach Jahr und Nationalität aufschlüsseln.

Frage 5. In wie vielen Fällen der unter Frage 1 erfragten Gewaltdelikten hatten die Täter einen Migrationshintergrund? Bitte nach Jahr und Nationalität aufschlüsseln.

Die Fragen 4 und 5 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet. Zu einem Migrationshintergrund der Opfer und Täter der unter Frage 1 genannten Gewaltdelikte liegen keine Informationen vor, da der Migrationshintergrund kein Erfassungskriterium der Polizeilichen Kriminalstatistik ist.